



Imker Prättigau

Statuten

VDRB Sektion Prättigau 1802

Gegründet 1934

Statutenrevisionen:

1978, 1998, 2017



Statuten

Imker Prättigau

In den vorliegenden Statuten wird die männliche Form für die Mitglieder beider Geschlechter verwendet.

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Imker Prättigau“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Das Vereinsgebiet umfasst alle Gemeinden im Prättigau.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen seiner Mitglieder. Dies wird erreicht durch:

- a) Veranstaltung von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchen, Beratungen und praktischen Übungen
- b) Förderung des Beratungs- und Zuchtwesens
- d) Erhaltung und Vermehrung von Bienenweiden
- e) Betrieb der vereinseigenen Belegstelle
- f) spezielle Aufgaben im Interesse der Bienenzucht
- g) Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- h) Öffentlichkeitsarbeit zu Gunsten der Bienen

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) und des Bündner Bienenzüchterverbandes (BBV). Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein kann weiteren interessenverwandten Verbänden beitreten.



Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Mitglieder ohne eigene Bienen können Passivmitglieder werden. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben. Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Nach 30 Jahren Mitgliedschaft wird eine Auszeichnung abgegeben.

Art. 5 Rechte

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an Vorstand und Generalversammlung (GV)
- Stimm- und Wahlrecht
- Recht auf fachliche Beratung

Ehrenmitgliedern werden der Jahresbeitrag erlassen

Art. 6 Pflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- den Statuten und Beschlüssen der GV Folge zu leisten
- an den Vereinsanlässen nach Möglichkeit teilzunehmen
- die festgesetzten Beiträge zu entrichten
- die seuchenpolizeilichen Vorschriften einzuhalten
- die Bienenzeitung zu abonnieren. Ausnahme: Passivmitglieder und Mitglieder im gleichen Haushalt

Art. 7 Eintritt

Auf mündliche oder schriftliche Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden GV zu bestätigen.

Art. 8 Austritt

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Austritt ist jederzeit möglich und ist für jede Person separat abzugeben. Er wird an der folgenden GV bekanntgegeben. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.



Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes. Das betreffende Mitglied ist mindestens vier Wochen vor der GV über diese Absicht schriftlich zu informieren. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz schriftlicher Mahnung stellt einen Grund für den Ausschluss dar.

III. Organisation

Art. 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

a) Die Generalversammlung

Art. 12 Generalversammlung

Die GV findet im ersten Quartal statt. Das Datum wird mind. 14 Tage vorher bekanntgegeben. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Genehmigung des Budget
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahlen (Präsident, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, Stimmzähler)
 - Beschluss über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Statutenänderungen
 - Genehmigung von Reglementen
 - Bestätigung der Ein- und Austritte
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Kenntnisnahme von Mitteilungen und des Jahresprogrammes
- Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, welche auf der Traktandenliste stehen.



Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins als notwendig erachtet oder wenn es von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche GV hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor einer ausserordentlichen GV mit einer Traktandenliste einzuladen.

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident mit Stichentscheid. Bei Wahlen ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, wobei bei nochmaliger Stimmgleichheit das Los entscheidet. Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 15 Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die GV stellt der Vorstand. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zuhanden der GV ebenfalls solche zu unterbreiten. Diese sind mindestens vier Wochen vor der GV beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

b) Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit sollten die verschiedenen Regionen des Vereinsgebietes vertreten sein. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Vorstandsmitglieder, die aus triftigen Gründen während der Amtsdauer ausscheiden, können an der nächsten GV für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.

Es ist folgender Wahlturnus einzuhalten: Im ersten Jahr 2 Vorstandsmitglieder und ein Revisor. Im zweiten Jahr 3 Vorstandsmitglieder und ein Revisor.

Art. 17 Aufgabe und Kompetenzen

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder



wenn es die Mehrheit des Vorstands verlangt. Er verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über eine Kompetenz von zusammen Fr. 2'000.00 pro Rechnungsjahr. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein geben der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem der entsprechenden Ressortchefs.

Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Zur Entscheidungsfindung in besonderen Fällen kann der Präsident externe Fachpersonen an Vorstandssitzungen beiziehen. Er vertritt den Verein nach Aussen und ist für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Er erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Er sorgt dafür, dass die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbänden wahrgenommen werden.

Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Funktion.

Aktuar

Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz und führt Protokoll über die GV und die Vorstandssitzungen. Er führt das Vereinsarchiv.

Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins und legt jährlich eine detaillierte Rechnung und ein Budget zuhanden der GV vor. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Art. 18 Entschädigung

Die Arbeiten des Vorstandes werden unentgeltlich geleistet. Die mit der Erfüllung der Aufgabe anfallenden Spesen werden entschädigt. Die Einzelheiten sind im Spesenreglement festgelegt, welches durch die GV genehmigt werden muss.

c) Die Revisoren

Art. 19 Wahl und Zusammensetzung

Zwei Revisoren werden durch die GV für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Die Wahl der Revisoren darf nicht gemeinsam im selben Jahr erfolgen (Amtsdauer muss sich überschneiden).



Art. 20 Aufgabe

Die Revisoren überprüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten der GV jährlich Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzen

Art. 21 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Erträge der Belegstelle
- Subventionen
- Zinsen von Kapitalien

Art. 22 Ausgaben

Die Ausgaben umfassen:

- von der GV beschlossene Ausgaben
- vom Vorstand gemäss Art. 17 beschlossene Ausgaben

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.



Art. 25 Vermögen

Bei einer Auflösung des Vereins, nicht aber bei einem Zusammenschluss mit einer anderen Sektion, ist das Vereinsvermögen dem Bündner Bienenzüchterverband bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleicher Verbandszugehörigkeit zur Verwaltung zu übergeben. Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so fällt das Vermögen an den Kantonalverband.

Art. 26 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur durch die GV von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand des Kantonalverbandes des Bündner Bienenzüchterverbandes.

Art. 27 Gültigkeit

Diese Statuten sind an der GV vom 24. Februar 2017 beraten und genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 13. März 1998 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, consisting of the letters 'M' and 'G' followed by a stylized flourish.

Markus Gurt

Die Aktuarin:

A handwritten signature in blue ink, reading 'L. Davatz' in a cursive style.

Luzia Davatz